

Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach English, American and Anglophone Studies im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572)

Vom 25. Februar 2010

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das erweiterte Hauptfach English, American, and Anglophone Studies im 2-Fächer-Master-Studiengang.

§ 29 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät II der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Master-Studiengangs mit dem erweiterten Hauptfach English, American, and Anglophone Studies den Grad des Master of Arts (M.A.).

(2) Der 2-Fächer-Master-Studiengang mit dem erweiterten Hauptfach English, American, and Anglophone Studies ist stärker forschungsorientiert. Das Studium des erweiterten Hauptfachs beinhaltet die Wahl eines Schwerpunkts. Das ist:

- Englische Sprachwissenschaft
- Britische Literatur- und Kulturwissenschaft
- Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft
- Transkulturelle Anglophone Studien

Der gewählte Schwerpunkt wird im Masterzeugnis explizid ausgewiesen.

(3) Die Durchführung der Prüfungen des erweiterten Hauptfachs English, American, and Anglophone Studies fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Master-Studiengänge.

§ 30 Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Master-Studiengang English, American, and Anglophone Studies im erweiterten Hauptfach setzt voraus:

1. Den Nachweis eines Bachelor- oder eines äquivalenten Hochschulabschlusses mit dem Schwerpunkt in Sprachwissenschaft, Anglistik/ English Studies, Amerikanistik/ American Studies, Neue englische Literaturen und Kulturen/ Postcolonial Studies oder einem anderen einschlägigen Studienfach. Dies beinhaltet insbesondere den Nachweis von Fachkompetenzen in diesen Bereichen im Umfang von mindestens 83 CP.

Kann die Äquivalenz des vorgelegten Hochschulabschlusses nicht festgestellt werden, so kann die Bewerberin/der Bewerber dennoch gemäß § 18 unter Auflagen vorläufig zugelassen werden. Art, Umfang und Zeitpunkt der noch zu erbringenden Leistungen und Nachweise werden der Bewerberin/ dem Bewerber vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt.

2. Die besondere Eignung zum Master-Studiengang im erweiterten Hauptfach English, American, and Anglophone Studies. Eine besondere Eignung liegt vor, wenn einer der vorausgesetzten grundständigen Studiengänge mindestens mit der Note „gut“ (2,0) abgeschlossen wurde.

Ist dies nicht gegeben, kann die besondere Eignung unter Berücksichtigung der Note im grundständigen Studiengang auf der Basis eines Bewerbungsschreibens und/oder eines Auswahlgesprächs festgestellt werden. In diesem Fall muss die Bewerberin/ der Bewerber zudem den Nachweis über ein fortgeschrittenes Kompetenzniveau in der Beherrschung des Englischen (Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) erbringen. Dieser Nachweis muss durch einen international anerkannten Sprachtest erfolgen. Mögliche Sprachtests sind entweder der IELTS mit mindestens 6.5 Punkten oder der TOEFL mit einer Mindest-Punktzahl von 550. Andere international anerkannte Sprachtests können nach Prüfung durch den Fachberater/die Fachberaterin ebenfalls anerkannt werden.

Hat die Bewerberin/ der Bewerber einen sprachwissenschaftlichen Studiengang absolviert, der nicht im Schwerpunkt die englische Sprachwissenschaft behandelt hat, muss ungeachtet der Abschlussnote in jedem Fall ein Sprachtest absolviert werden. Ist die Muttersprache der Bewerberin/ des Bewerbers Englisch, muss kein Sprachtest absolviert werden.

§ 31 Struktur des Studiums und Studienaufwand

- (1) Das Studium des Master-Studiengangs English, American, and Anglophone Studies umfasst insgesamt 120 Credit Points (CP). Davon entfallen:

- 71 CP auf das erweiterte Master-Hauptfach,
- 27 CP auf das Master-Nebenfach und
- 22 CP auf die Master-Arbeit im erweiterten Hauptfach.

§ 32

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten (Seminararbeiten), Portfolios, Berichte über Auslandsaufenthalte und Poster. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen KandidatInnen erkennbar sein und individuell bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen benotete Referate, Posterpräsentationen und Prüfungsgespräche. Bei mündlichen Prüfungsleistungen von zwei oder mehr Personen müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen KandidatInnen erkennbar sein und individuell bewertet werden können.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) durch den Prüfungsausschuss festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 33

Prüfungssprache

Die Prüfungssprache in den Modulen und Modulelementen ist Englisch.

§ 34

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen ist beizufügen:

- Modul „Englische Sprachwissenschaft Hauptfach - MA“: Für das Hauptseminar/Oberseminar Linguistik: erfolgreiche Teilnahme am Hauptseminar/Oberseminar Linguistik des Moduls „Englische Sprachwissenschaft - MA“.

§ 35

Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 20 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten genannten Bedingungen durch:

- Für die Master-Arbeit im Schwerpunkt Englische Sprachwissenschaft: erfolgreiche Teilnahme an den Hauptseminaren/Oberseminaren der Module „Englische Sprachwissenschaft - MA“ und „Englische Sprachwissenschaft Hauptfach - MA“.
- Für die Master-Arbeit im Schwerpunkt Britische Literatur- und Kulturwissenschaft: erfolgreiche Teilnahme an den Hauptseminaren/Oberseminaren der Module „Britische Literatur- und Kulturwissenschaft - MA“ und „Britische Literatur- und Kulturwissenschaft Hauptfach - MA“.
- Für die Master-Arbeit im Schwerpunkt Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft: erfolgreiche Teilnahme an den Hauptseminaren/Oberseminaren der Module „Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft - MA“ und „Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft Hauptfach - MA“.
- Für die Master-Arbeit im Schwerpunkt Transkulturelle Anglophone Studien: erfolgreiche Teilnahme an den Hauptseminaren/Oberseminaren der Module „Transkulturelle Anglophone Studien - MA“ und „Transkulturelle Anglophone Studien Hauptfach - MA“.

§ 36

Master-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit im erweiterten Hauptfach English, American, and Anglophone Studies beträgt 17 Wochen (22 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Die Master-Arbeit soll eine Länge von 80 Seiten (exklusive Anhängen) nicht überschreiten.